

# Satzung

für den

## Landesverband Bayerischer Privatmusikinstrumente e.V. die Vertretung privater Musikschulen und Musikinstrumente in Bayern

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Bayerischer Privatmusikinstrumente e.V.“ Als Zusatz zum Namen wird die Bezeichnung „die Vertretung privater Musikschulen und Musikinstrumente in Bayern“ geführt. Als Abkürzung wird die Bezeichnung „LBPM e.V.“ geführt. Er ist Mitglied im „Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen e.V.“.
2. Der Landesverband Bayerischer Privatmusikinstrumente e.V. – die Vertretung privater Musikschulen und Musikinstrumente in Bayern (im folgenden „Landesverband“ genannt) hat seinen Sitz in Deggendorf und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Deggendorf unter VR 828 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinsziele

1. Ziel des Landesverbandes ist es, das Musikleben auf kommunaler und auf Länderebene selbstlos zu fördern und die Qualität der musikalischen Ausbildung zu sichern und zu verbessern.
2. Dieses Ziel soll aufgrund einer unvoreingenommenen Analyse und Popularisierung der vielfältigen Ansätze und Methoden musikalischer Ausbildung verfolgt werden.
3. Der Landesverband ist für die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen des Musiklebens offen.
4. Der Landesverband stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) kostenlose Beratung der Öffentlichkeit in Fragen der Musikausbildung
  - b) besondere Förderung musikalisch hochbegabter Kinder und Jugendlicher u.a. durch Vermittlung von Stipendien
  - c) Organisation von Konzerten und konzertähnlicher Veranstaltungen
  - d) Organisation von Wettbewerben
  - e) Entwicklung von Ausbildungskonzepten und musikpädagogischen Modellen
  - f) Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für MusikpädagogInnen, LehrerInnen an allgemeinbildenden Einrichtungen, ErzieherInnen und KindergärtnerInnen
  - g) Förderung des Laienmusikschaffens und der Hausmusik
  - h) Förderung sowie Unterstützung neugegründeter und innovativer Mitgliedsinstitute
  - i) Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Ausbildungseinrichtungen für Musikberufe, Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Organisationen.

### § 3 Vereinszweck

1. Der Landesverband verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur zur Erfüllung der in der Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Dachverband**

1. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Privatmusikschulen e.V., nachfolgend Bundesverband genannt. Er erkennt diesen Bundesverband als Dachverband an.
2. Der Landesverband arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und orientiert sich nach dessen Bestimmungen und Richtlinien. Er unterstützt den Bundesverband bei dessen Arbeit.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützt und dem guten Leumund des Landesverbandes entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Der Antrag muss in schriftlicher Form beim Landesvorstand eingereicht werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand unter Anwendung der jeweils gültigen Aufnahme Richtlinien. Bei Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Landesversammlung zu.
3. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die in eigener Verantwortung ein Privatmusikinstitut in Bayern betreiben, welche den Richtlinien für die Mitgliedschaft im Landesverband entspricht.
4. Personen, die nicht der unter § 5 Abs. 3 genannten Gruppe angehören, aber die Ziele und Aufgaben des Landesverbandes unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder dem Landesverband angehören.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Landesverbandes hat. Über die Ernennung entscheidet die Landesversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod eines Mitgliedes, durch Auflösung des Privatmusikinstitutes. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Ausschluss als Mitglied kann auf Beschluss des Landesvorstandes oder der Landesversammlung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate keinen Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 entrichtet hat, sich gegen die Interessen des Landesverbandes verhalten hat, oder das Ansehen des Landesverbandes geschädigt hat.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe des zusätzlichen Mitgliedsbeitrages für den Landesverband und dessen Fälligkeit wird alljährlich auf Vorschlag des LV-Vorstandes unter der Berücksichtigung der Beiträge an den BDPM von der Landesversammlung festgesetzt.
2. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds innerhalb des Geschäftsjahres, so ist der anteilige Mitgliedsbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband (BDPM) nach dessen angemessenem Bedarf festgesetzt und erhoben. Der Anteil am BDPM-Jahresbeitrag für den Landesverband setzt die Bundesversammlung des Bundesverbandes (BDPM) innerhalb des Mindest- und Höchstprozentsatzes fest. Er wird an den Landesverband weitergeleitet.

## **§ 7 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung (§ 8) und der Landesvorstand (§ 9)

## **§ 8 Die Landesversammlung**

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Landesvorstands auf die Dauer von drei Jahren,
  - b) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Landesvorstands,
  - d) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
  - e) Wahl eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von drei Jahren
  - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Festsetzung der Jahresbeiträge und ihrer Fälligkeit
  - i) Satzungsänderung,
  - j) Auflösung des Landesverbandes.
2. Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder oder nach Ermessen des Vorstandes können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
5. Der/die Vorsitzende des Landesvorstandes, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Landesvorstands, soweit sie nicht als ordentliche Mitglieder bereits eine Stimme haben.
7. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Landesversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich (§38 BGB).
8. Über die Sitzung der Landesversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Landesgeschäftsführer (Schriftführer) unterzeichnet wird.

## **§ 9 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer (Schriftführer), einem Beisitzer, Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Ein Mitglied kann nur in einer Funktion in die Vorstandschaft gewählt werden.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer (Schriftführer), und der Beisitzer werden von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Landesvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Landesversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
3. Der Geschäftsführer (Schriftführer) leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes wahr. Der Geschäftsführer (Schriftführer) ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Vorstand für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.
4. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind als Vorstand im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt, der Schatzmeister und der Geschäftsführer (Schriftführer) gemeinsam.
5. Wenn es die Interessen des Landesverbandes erfordern, kann der Vorstand auch anderen Mitgliedern eine zeitlich und sachlich begrenzte Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn a) ordnungsgemäß geladen wurde, und b) der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Beratungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder öffentlich.
8. Über die Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer (Schriftführer) unterzeichnet wird.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Landesversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Auflösung**

1. Für die Auflösung des Landesverbandes ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Landesversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Landesversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird durch den Landesvorstand durchgeführt.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Landesverbandes findet kein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Landesverband oder von Verbandsvermögen an die Mitglieder statt.
4. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Musikrat e. V., Maria-Theresia-Straße 20, 81675 München zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der deutschen Musikausbildung und –Ausübung im Sinne von § 3 dieser Satzung zu überschreiben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Ergänzend gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die erste Satzung des Landesverbandes wurde am 05.04.2002 anlässlich der Gründungsversammlung beschlossen. Die jetzt vorliegende Fassung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.11.2007 beschlossen.

---

Markus Becker 1. Vorstand